



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

W/SR - Klausur

am 16. April 2024

WSR-II/24 = S 9 am 19. September 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens **123 Js 1061/23**
der Staatsanwaltschaft Lüneburg

Polizeiinspektion Lüneburg
Einsatz- und Streifendienst
Vorgangsnummer
2023 11 160 254

21339 Lüneburg, 16.06.2023
Auf der Hude 1

Sachbearbeiter: PK Nobel
Telefon: 04131 830-634
Fax: 04131 830-700

Strafanzeige

Aufgrund eines Einsatzes am heutigen Tag bringt Unterzeichner folgenden Sachverhalt zur Anzeige:

Gegen 14:00 Uhr stürzte eine ältere Radfahrerin aufgrund eines Schlaglochs auf dem von der Fahrbahn nicht baulich abgetrennten Radschutzstreifen mit ihrem Fahrrad auf der Willy-Brandt-Straße in 21335 Lüneburg in Höhe der Hausnummer 112 derart unglücklich, dass sie sich eine stark blutende Kopfverletzung zuzog. Ein hinter der Radfahrerin fahrender Autofahrer hielt sein Fahrzeug sofort auf der rechten von insgesamt drei Fahrspuren an, verließ sein Fahrzeug und leistete erste Hilfe, indem er unter anderem den Kopf der verunfallten Frau auf seinem Schoß lagerte.

Der Unterzeichner erreichte mit seinem Einsatzfahrzeug als erster alarmierter Beamter den Unfallort und stellte sein Fahrzeug so auf der linken der drei Fahrspuren ab, dass der Verkehr an der Weiterfahrt in die Unfallstelle hinein gehindert wurde. Zwischen dem Fahrzeug des Unterzeichners und dem Fahrzeug des ersthelfenden Zeugen war ausreichend Platz für einen Rettungswagen der alarmierten Rettungsdienste.

Noch bevor der alarmierte Rettungsdienst eintraf, hielt eine männliche Person mit einem schwarzen Personenkraftwagen der Marke Audi, amtliches Kennzeichen LG-BB 489, genau zwischen den beiden abgestellten Fahrzeugen an und versperrte damit die Durchfahrt. Als der Unterzeichner an den Fahrer herantrat, um diesen zur Räumung der Durchfahrt aufzufordern, ließ dieser sein Fenster hinunter und regte sich lautstark darüber auf, dass das Fahrzeug des ersthelfenden Zeugen einfach so in der rechten Fahrspur abgestellt sei. Er verstehe ja, dass man der Frau helfen müsse, aber den Pkw könne man auch anders abstellen. Sodann traf der Rettungswagen am Unfallort ein. An dem Rettungswagen waren die Lichtsignale und das Signalhorn eingeschaltet. Diesem war durch den schwarzen Audi die Zufahrt zur verunfallten Frau versperrt. Erneut forderte der Unterzeichner den Fahrer des Audis – diesmal auch unter Hinweis auf den blockierten, hinter ihm wartenden Rettungswagen – auf, sofort die Durchfahrt frei zu machen. Der Fahrer des Audis reagierte jedoch weiterhin völlig ungehalten, beschwerte sich über die „bekloppte“ Art, ein Auto abzustellen und verweigerte die Wegfahrt. Ferner raunte er dem Unterzeichner „Typisch, Polizei! Acht Cola, acht Bier!“ zu. Erst als die Besatzung des Rettungswagens aus dem Fenster rief, dass sofort die Durchfahrt geräumt werden müsse, fuhr der Fahrer weg und

ermöglichte dem Rettungswagen die Durchfahrt. Bei den eingesetzten Rettungskräften handelt es um

Stefan Sommer,
geb. 11.05.1975 in Hameln,

und

Carmen Conrad,
geb. 23.08.1982 in Lüneburg,

beide zu laden über die Rettungsleitstelle des DRK Lüneburg, Schnellenberger Weg 42, 21339 Lüneburg.

Der Unterzeichner ist der Meinung, den Fahrer als

Bertram Bogner,
geb. 10.07.1970 in Hamburg,
wohnhaft Kantstraße 20, 21335 Lüneburg,

wiedererkannt zu haben. Dieser ist dem Unterzeichner dienstlich bekannt. Der Unterzeichner ist sich aber nicht völlig sicher, da die Situation am Unfallort sehr hektisch gewesen ist.

Der Tatverdächtige hat zudem am Unfallort die ganze Zeit mit seinem Handy gefilmt oder Fotos gemacht, um „die Unfähigkeit der Polizei zu dokumentieren“. Der Motor des Pkw Audi lief während des gesamten Zeitraums.

Nobel

PK Nobel

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Ausruf „Acht Cola, acht Bier!“ – wie das Akronym „A.C.A.B.“ – für „all cops are bastards“ (übersetzt: „alle Polizisten sind Bastarde“) steht.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die Rettungssanitäter Stefan Sommer und Carmen Conrad ordnungsgemäß als Zeugen vernommen worden sind. Dabei bestätigten sie die Angaben von PK Nobel, soweit das Geschehen ihrer eigenen Wahrnehmung unterlag. Insgesamt schätzen beide, dass sie knapp fünf Minuten an der Weiterfahrt gehindert waren. Ein Wiedererkennen des Täters schließen beide aus. Was dieser im Einzelnen zu PK Nobel gesagt habe, konnten sie akustisch nicht verstehen.

Polizeiinspektion Lüneburg Vorgangsnummer 2023 11 160 254	21339 Lüneburg, 27.06.2023 Auf der Hude 1
---	--

Sachbearbeiterin: PK'in Schrader
Telefon: 04131 830-127
Fax: 04131 830-700

Vermerk

Aufgrund des Vermerks des Kollegen PK Nobel habe ich eine Abfrage bezüglich des Bertram Bogner in der polizeilichen Datenbank gestellt. Hierbei ist mir aufgefallen, dass es unter der Vorgangsnummer 2022 00 003 412 einen Vorgang gibt, der als noch nicht abgeschlossen markiert ist. Daraufhin bin ich in unser Archiv gegangen, in dem ich die Akte zu der vorgenannten Vorgangsnummer gefunden habe. In der Akte befand sich nur eine Strafanzeige und ein Vermerk, sie war offensichtlich nicht weiter bearbeitet worden.

Ich habe den Vorgang mit hiesigem Verfahren verbunden. Es ergibt sich bezüglich der Sachverhalte vom 25.03.2022 (Tagebuchnummer: 2022 00 003 412) und vom 16.06.2023 (Tagebuchnummer: 2023 11 160 254) jeweils ein Tatverdacht gegen den nunmehr als Beschuldigten geführten Bogner.

Eine Halterabfrage für den Pkw Audi mit dem amtlichen Kennzeichen LG-BB 489 ergab, dass dieser auf den Beschuldigten zugelassen ist. Weitere Ermittlungen ergaben, dass das Fahrzeug schwarz ist.

Aufgrund der Angabe von PK Nobel, dass der Beschuldigte am 16.06.2023 mit seinem Handy Bilder und Videos aufgenommen habe, soll die Staatsanwaltschaft Lüneburg ersucht werden, beim Amtsgericht Lüneburg einen Durchsuchungsbeschluss für die Meldeanschrift des Beschuldigten zu erwirken.

Schrader

PK'in Schrader

Polizeiinspektion Lüneburg Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2022 00 003 412	21339 Lüneburg, 25.03.2022 Auf der Hude 1
---	--

Sachbearbeiter: PK Nobel
Telefon: 04131 830-634
Fax: 04131 830-700

Strafanzeige

Gegen 11:00 Uhr des heutigen Tages versah der Unterzeichner als Teil eines größeren Polizeiaufgebots Dienst als Begleitung eines Versammlungszuges durch die Lüneburger Innenstadt unter dem Motto: „Schluss mit den Vorschriften – Gebt uns unsere Freiheit zurück!“. Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemielage war auf Grundlage der bestehenden Infektionsschutzverordnung für die Versammlung die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeordnet worden. Da sich bereits zu Beginn der Versammlung zahlreiche Verstöße gegen diese Anordnung andeuteten, trat der Unterzeichner an die Versammlungsleiterin heran, um diese erneut auf die Anordnung hinzuweisen. Ungefragt kam hierbei eine männliche, später als der Tatverdächtige

Bertram Bogner,
geb. 10.07.1970 in Hamburg
wohnhaft Kantstraße 20, 21335 Lüneburg,

ausgewiesene Person hinzu und zeigte unaufgefordert eine Bescheinigung vor, die als „ärztliches Attest“ überschrieben war und einen Dr. Dwinger als Aussteller erkennen ließ. Im oberen Bereich fand sich die Angabe, dass bei dem Bertram Bogner das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus medizinischen Gründen nicht ratsam sei. Zusätzlich gab der Tatverdächtige dem Unterzeichner gegenüber an, dass sich aus der Bescheinigung ergebe, dass er vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit sei. Aufgrund des Layouts der Bescheinigung kamen bei dem Unterzeichner Zweifel an der Gültigkeit dieser Bescheinigung auf. Der Tatverdächtige überließ dem Unterzeichner die Bescheinigung mit der Bemerkung, Dr. Dwinger würde ihm jederzeit eine neue Bescheinigung ausstellen, sodass er diese nicht mehr benötige.

Nobel

PK Nobel

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Anordnung der Maskenpflicht rechtlich nicht zu bestanden war.

Polizeiinspektion Lüneburg
Vorgangsnummer
2022 00 003 412

21339 Lüneburg, 12.04.2022
Auf der Hude 1

Sachbearbeiter: PK Müller
Telefon: 04131 830-689
Fax: 04131 830-700

Vermerk

Ausweislich einer Nachfrage bei der Ärztekammer ist Dr. Dwinger ein niedergelassener Hausarzt in Unterfranken. Eine Internetrecherche ergab, dass auf dessen Homepage ein für jeden frei zugängliches Blankoformular zum Download eingestellt ist, welches vom Layout der Bescheinigung entspricht, die von Bertram Bogner am 25.03.2022 an PK Nobel übergeben wurde. Das herunterladbare Formular ist mit der elektronischen Signatur des Dr. Dwinger unterzeichnet und bescheinigt einem noch nicht eingetragenen Patienten die Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Müller

PK Müller

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass PK'in Schrader die Akte der Staatsanwaltschaft Lüneburg vorgelegt hat. Das Verfahren hat dort das Az. 123 Js 1061/23 erhalten. Zuständige Dezernentin ist Staatsanwältin Khan. Es ist davon auszugehen, dass diese entsprechend der Anregung von PK'in Schrader einen Durchsuchungsbeschluss beim zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Lüneburg beantragt hat.



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

17 Gs 89/23

Staatsanwaltschaft Lüneburg
123 Js 1061/23

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Bertram Bogner, geb. am 10.07.1970 in Hamburg, wohnhaft Kantstraße 20, 21335 Lüneburg,

wegen des Verdachts [...]

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume des Beschuldigten

in der **Kantstraße 20, 21335 Lüneburg**,

sowie seiner Sachen angeordnet, da Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln, insbesondere des **Mobiltelefons des Beschuldigten mit Videoaufnahmen von der Tat am 16.06.2023** führen wird.

Aufgrund der Angaben des Zeugen PK Nobel ist der Beschuldigte verdächtig, am 16.06.2023 [...].

Die Anordnung der Durchsuchung in dem vorgenannten Umfang ist im Hinblick auf den Tatvorwurf und die Stärke des Tatverdachts verhältnismäßig, insbesondere sind mildere Maßnahmen beim derzeitigen Ermittlungsstand nicht ersichtlich.

Wenzel

Richter am Amtsgericht

Lüneburg, den 13.07.2023

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Durchsuchungsbeschluss formell ordnungsgemäß erlassen worden ist.

StA Lüneburg (Az. 123 Js 1061/23)

Lüneburg, den 18.07.2023

Vfg.

1. Vermerk:**Anruf der Polizei**

Vorgangsnummer: 2023 11 160 254
Datum/Uhrzeit: 18.07.2023, 10:20 Uhr
Dienststelle: PI Lüneburg
Gesprächspartner: PK'in Schrader
Delikt/e: [...]
Sachverhalt:

Es meldete sich heute telefonisch PK'in Schrader im Rahmen der Durchsuchung im hiesigen Verfahren und teilte mit, dass der Beschuldigte Bogner gleich zu Beginn der Durchsuchung angegeben habe, dass der erste Raum links der zu durchsuchenden Wohnung seit vier Tagen an Paul Pörtner (weitere Personalien bekannt) untervermietet sei. Eine weitere Person sei jedoch nicht anwesend. Gleichwohl laufe in dem Zimmer das Fernsehgerät und ein Mobiltelefon liege offen auf einer Kommode.

Da ein Abbruch der Durchsuchungsmaßnahme ohne Durchsuchung des untervermieteten Raumes, in dem sich das in dem Durchsuchungsbeschluss benannte Beweismittel befinden könnte, einen potentiellen Beweismittelverlust befürchten ließ, habe ich telefonisch bei dem rufbereiten Ermittlungsrichter RiAG Wenzel mündlich einen Durchsuchungsbeschluss auch für den beschriebenen Raum des polizeilich bekannten unbeteiligten Dritten Paul Pörtner beantragt. RiAG Wenzel hat einen entsprechenden Beschluss sodann mündlich erlassen.

Personalien d. Besch.

Vorname: Bertram
Nachname: Bogner
Geburtsdatum: 10.07.1970

2. Urschriftlich

der Polizeiinspektion Lüneburg
zu Händen PK'in Schrader

mit der Bitte übersandt, das Formular zum dortigen Vorgang zu nehmen.

Khan
Staatsanwältin

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass Richter am Amtsgericht Wenzel zuständig war. Ferner ist davon auszugehen, dass die Angaben im Vermerk von Staatsanwältin Khan zutreffend sind und Richter an Amtsgericht Wenzel einen entsprechenden Vermerk gefertigt hat.

Polizeiinspektion Lüneburg Vorgangsnummer 2023 11 160 254	21339 Lüneburg, 18.07.2023 Auf der Hude 1
---	--

Sachbearbeiterin: PK'in Schrader
Telefon: 04131 830-127
Fax: 04131 830-700

Durchsuchungsbericht

PK Amelung und die Unterzeichnerin begaben sich heute gegen 10:00 Uhr zum Durchsuchungsobjekt Kantstraße 20, 21335 Lüneburg.

Ab 10:10 Uhr wurde die vorgenannte Wohnung des Beschuldigten durch PK Amelung und die Unterzeichnerin durchsucht.

Zu Beginn der Durchsuchungsmaßnahme öffnete der Beschuldigte die Wohnungstür und wies sich mit einem Rechtsanwaltsausweis aus. Eine Abfrage im polizeilichen System ergab, dass der Beschuldigte Bogner in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen ist. Als ihm eine Durchschrift des Durchsuchungsbeschlusses überreicht wurde, gab er an, dass der erste Raum links seit vier Tagen an Herrn Paul Pörtner untervermietet und somit von dem Durchsuchungsbeschluss nicht umfasst sei. Herr Pörtner war nicht anwesend, die Tür zu seinem Zimmer jedoch geöffnet. Unterzeichnerin konnte erkennen, dass in dem vorgenannten Raum ein Fernsehgerät lief und ein Mobiltelefon an einem Ladegerät auf einer Kommode lag.

Hierauf hielt die Unterzeichnerin um 10:20 Uhr telefonisch Rücksprache mit StA'in Khan, welche einen mündlichen Durchsuchungsbeschluss auch für den untervermieteten Raum erwirkte.

Die weitere Durchsuchung – auch des untervermieteten Raumes – war erfolgreich. Das Mobiltelefon des Beschuldigten, zu welchem er uns nach entsprechender Belehrung den Entsperrcode nannte, konnte auf einer Kommode im untervermieteten Raum beschlagnahmt werden.

Ferner wurde die Kopie eines Haftbefehlsantrags vom 08.02.2022 zu Lasten des Beschuldigten Paul Pörtner in dem Verfahren 420 Js 349/20 der Staatsanwaltschaft Lüneburg aufgefunden. Als die Unterzeichnerin die Kopie des Haftbefehlsantrags ergriff, gab

der Beschuldigte ungefragt an, dass er den Pörtner in dem vorgenannten Verfahren als Rechtsanwalt verteidige und diesem das ihm – dem Beschuldigten Bogner – zwecks Akteneinsicht übersendete Aktendoppel der Staatsanwaltschaft am 10.02.2022 zur Verfügung gestellt habe. An den Tag könne er sich noch erinnern, weil es sich um den Geburtstag seiner Ex-Freundin gehandelt habe. Anscheinend habe sich der Haftbefehlsantrag zu diesem Zeitpunkt schon in dem Aktendoppel befunden. Sein Mandant habe sich letztlich aber bei der Polizei gestellt.

Das Mobiltelefon und die Kopie des Haftbefehlsantrags wurden beschlagnahmt. Der Beschuldigte erklärte nach erneuter Belehrung, sich nicht weiter äußern zu wollen.

Schrader

PK'in Schrader

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Beschlagnahme der Kopie des Haftbefehlsantrags ordnungsgemäß erfolgt ist. Ermittlungen hinsichtlich des Haftbefehlsantrags haben ergeben, dass dieser tatsächlich versehentlich schon vor Erlass und Vollstreckung des Haftbefehls Teil des an den im dortigem Verfahren als Verteidiger tätigen Beschuldigten Bogner ausgehändigten Aktendoppels war. Während Festnahmeversuche aufgrund des am 14.02.2022 erlassenen Haftbefehls zunächst scheiterten, stellte sich der im dortigen Verfahren Beschuldigte Pörtner am 27.02.2022 bei der Polizei in Lüneburg und wurde sodann haftverschont. Die Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Pörtner war für den 19.12.2023 terminiert.

Polizeiinspektion Lüneburg Vorgangsnummer 2023 11 160 254	21339 Lüneburg, 10.08.2023 Auf der Hude 1
---	--

Sachbearbeiterin: PK'in Schrader
Telefon: 04131 830-127
Fax: 04131 830-700

ZEUGENVERNEHMUNG

Name Pörtner	Vorname(n) Paul	Geburtsname
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 14.04.1983	Geburtsort/-kreis/-staat Kassel
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Einzelhandelskaufmann	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Kantstraße 20, 21335 Lüneburg		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß belehrt wurde. Von einem Abdruck der Belehrung wird abgesehen.

Vernehmungsbeamtin: „Ich habe Ihnen ja erklärt, worum es geht. Und dass ich auch was für Sie tun kann, wenn Sie uns hier helfen. Sie stehen ja selbst bald vor Gericht und da kann ganz schön was rumkommen. Aber ich habe bei Gericht einen guten Stand und wenn Sie hier kooperieren und uns weiterhelfen, den Beschuldigten Bogner zu überführen, verspreche ich Ihnen, dass am Ende des Tages für Sie nur eine kleine Geldstrafe übrigbleibt. Wie klingt das?“

Zeuge: „Das wäre super. Ich kann ihnen schon so einiges über Rechtsanwalt Bogner erzählen. Ich kenne ihn schon länger, er vertritt mich immer mal wieder, wenn ich Probleme mit der Polizei habe. Vor einem Monat hat er mir sogar ein Zimmer seiner Wohnung untervermietet, weil meine Freundin mich rausgeschmissen hat. Der Bogner ist eigentlich ein ganz feiner Kerl! Aber er hat sich damals immer riesig über die Corona-Maßnahmen aufgeregt. In diesem Zusammenhang hatte er auch so eine Seite im Internet gefunden, auf der es Blankoformulare von irgendeinem Arzt gab, die dieser mit seiner Signatur vorunterzeichnet hatte. Die konnte man sich runterladen und einfach selbst seinen Namen eintragen. Das sieht dann so aus, als habe man ein ärztliches Attest, dass man keine Maske tragen muss. Die hat er sich auch immer ausgestellt, damit er überall ohne Maske rumlaufen konnte. Er wusste natürlich, dass das eigentlich nicht rechtens ist. Den Arzt von dieser Internetseite hat er auch noch nie

gesehen oder gesprochen.

Der Bogner hat auch eine kurze Zündschnur. Letztens hat er mir ein Handyvideo gezeigt, da hat er irgendwie gemeckert, weil ein Auto total doof abgestellt war. Er selbst hat sich dann daneben gestellt. Er hat erzählt, dass sogar ein Rettungswagen im Einsatz dann nicht weiterfahren konnte. Das war ihm aber egal, er wollte klarstellen, dass der Autofahrer so bescheuert gehalten hat. Er hat wohl mehrere Minuten gewartet, bis er den Weg geräumt hat. Mehr habe ich hier nicht zu sagen, aber dafür müssen Sie sich jetzt auch für mich einsetzen.“

Geschlossen:

Schrader

PK'in Schrader

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Paul Pörtner

Paul Pörtner

Polizeiinspektion Lüneburg Vorgangsnummer 2023 11 160 254	21339 Lüneburg, 16.08.2023 Auf der Hude 1
---	--

Sachbearbeiterin: PK'in Schrader
Telefon: 04131 830-127
Fax: 04131 830-700

Vermerk

Bei der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten konnte eine Videodatei vom 16.06.2023 festgestellt werden. Auf dieser ist PK Nobel zu sehen. Mehrmals äußert dieser „Bitte räumen Sie sofort die Durchfahrt, Sie blockieren einen Rettungseinsatz, der Rettungswagen muss hier sofort durch, da hinten liegt eine schwerverletzte Frau!“. Im Hintergrund hört man laut ein Martinshorn und auf dem Video sind flackernde, bläuliche Lichteffekte zu sehen. Offenkundig schreit die das Video aufnehmende männliche Person sinngemäß immer wieder, dass ein Auto total bescheuert abgestellt sei, dass alle Autofahrer in Lüneburg unfähig seien und dass er sich weigere, Platz zu machen. Nach mehreren Minuten macht die aufnehmende Person offensichtlich einen Schwenk nach hinten und man sieht, dass direkt hinter dem Fahrzeug, aus dem heraus das Video aufgenommen wird, ein Rettungswagen des DRK Lüneburg mit Martinshorn und Signalleuchte steht und der Rettungswagenfahrer sich hinausbeugt und ruft: „Jetzt machen Sie doch endlich den Weg frei!“. Die Videokameraperspektive wird im weiteren Verlauf auf Selbstaufnahme umgestellt. Nunmehr sieht man den Beschuldigten Bogner, der sich selbst filmt und angibt „Man müsste denen wirklich allen mal Autofahren beibringen. Und die arme Frau da vorne verblutet, weil keiner außer mir mal ein Zeichen setzt!“. Dann endet das Video.

Schrader

PK'in Schrader

Staatsanwaltschaft Lüneburg

Az.: 123 Js 1061/23

06.09.2023

Vfg.

1. Vermerk:

Da der Beschuldigte durch die von ihm eingeräumte Weitergabe des Aktendoppels, in dem sich auch die Kopie eines Haftbefehlsantrags befand, den gesondert Verfolgten Pörtner warnte, dass die Möglichkeit seiner Festnahme bestand, besteht auch insofern ein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten. Er riskierte, dass sich der gesondert Verfolgte Pörtner dem Verfahren entzieht. Der Tatvorwurf gegen den Beschuldigten bezüglich der Weitergabe des Aktendoppels soll auch in hiesigem Verfahren bearbeitet werden und wird entsprechend verbunden.

Zudem habe ich beim Ermittlungsrichter die richterliche Vernehmung des Zeugen Pörtner beantragt, bevor dieser einen Rückzieher macht und nicht mehr gegen seinen Anwalt aussagt. Die ermittelungsrichterliche Vernehmung fand am 24.08.2023 statt, das Protokoll liegt mir allerdings noch nicht vor.

2. Wv. nach Eingang des Protokolls (spätestens 2 Wo.).

Khan

Staatsanwältin

Amtsgericht Lüneburg**17 Gs 96/23**

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht
Wenzel

als Ermittlungsrichter,

Staatsanwältin Khan

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Pagel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

Bertram Bogner

als Beschuldigter,

Datum: 24.08.2023

Strafsache gegen

Bertram Bogner,
geb. 10.07.1970 in Hamburg,
Kantstraße 20, 21335 Lüneburg
deutscher Staatsangehöriger,

wegen [...]

Zum Zwecke der zeugenschaftlichen Vernehmung erscheint
der Zeuge Paul Pörtner. Der Zeuge wird gemäß § 57 StPO
belehrt.

RiAG Wenzel liest dem Zeugen das Protokoll seiner
polizeilichen Zeugenvernehmung vom 10.08.2023 vor.

Auf Nachfrage antwortet der Zeuge:

„Wenn Sie mich hier fragen, ob das, was ich bei der Polizei
ausgesagt habe und was Sie mir gerade nochmal vorgelesen
haben, stimmt, dann kann ich dazu sagen, dass das alles
stimmt. Ich möchte auch nochmal darauf hinweisen, dass mir
zugesagt wurde, dass ich nur eine Geldstrafe bekomme, wenn
ich hier entsprechende Angaben gegen Rechtsanwalt Bogner
mache.“

v.u.g.

Weitere Nachfragen bestanden nicht.

Das Protokoll wurde am 24.08.2023 fertig gestellt.

gez. Pagel

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gez. Wenzel

Richter am Amtsgericht

Rechtsanwalt Bertram Bogner

Große Bäckerstraße 16, 21335 Lüneburg

Tel.: 04131/372-290

Fax: 04131/372-291

RA.Bogner@kanzlei.de

USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

Mein Zeichen: 17/23

Lüneburg, 27.09.2023

per beA

Staatsanwaltschaft Lüneburg

Burmeisterstr. 6

21335 Lüneburg

Ermittlungsverfahren gegen mich (Az.: 123 Js 1061/23)

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Khan,

ich widerspreche der Verwertung der Erkenntnisse aus der Durchsuchung vom 18.07.2023 und der Angaben des Zeugen Pörtner. Es kann ja wohl nicht ernsthaft behauptet werden, dass die Voraussetzungen für einen Durchsuchungsbeschluss überhaupt, geschweige denn für das Zimmer des – am 11.09.2023 verstorbenen – Zeugen Pörtner vorlagen. Den Pörtner hat man schließlich nur mit irgendwelchen Versprechungen zu seinen Angaben gebracht.

Abschließend lege ich Ihnen eine eidesstattliche Versicherung des Dr. Dwinger bei. Dieser wird in einem etwaigen Verfahren gegen mich von seinem Zeugnisverweigerungsrecht vollumfänglich Gebrauch machen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem von mir vorgelegten Attest des Dr. Dwinger nicht um ein Gesundheitszeugnis i.S.d. §§ 278, 279 StGB, sondern lediglich um einen dokumentierten ärztlichen Rat, welchen dieser nach meiner selbstverständlich erfolgten Untersuchung verschriftlicht hat.

Weitere Angaben werde ich – auch in einer etwaigen Hauptverhandlung – nicht machen.

Mit freundlichen Grüßen

Bogner

Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Vom Abdruck der eidesstattlichen Versicherung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Pörtner tatsächlich verstorben ist und dem Beschuldigten zu allen Tatvorwürfen ordnungsgemäß rechtliches Gehör gewährt wurde.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des Beschuldigten **Bertram Bogner (B)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Die **§§ 201 ff., 240, 267 - 277 StGB** (auch als Versuch) sind nicht zu prüfen. Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Anordnung eines Berufsverbots (§ 70 StGB) und die Einziehung (§§ 73 ff., 282 StGB) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Berufsrechtliche Vorschriften für Rechtsanwälte sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Lüneburg ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **16.04.2024**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den Vorschriften der §§ 153 - 154f, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
7. Soweit wegen im Gutachten erörterter Gründe eine (Teil-)Einstellung vorgenommen wird, darf zu ihrer Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und -nachrichten zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage

erhoben wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und -nachrichten erlassen.

8. Es ist davon auszugehen, dass

- a) die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- b) von einem Abdruck der mit „[...]“ gekennzeichneten Passagen zu Prüfungszwecken abgesehen worden ist;
- c) nicht abgedruckte Aktenbestandteile, auf die im Sachverhalt Bezug genommen wird, den angegebenen Inhalt haben und darüberhinausgehende, nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- d) die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt worden sind;
- e) etwaig erforderliche Strafanträge form- und fristgemäß gestellt worden sind;
- f) die verzögerte notärztliche Behandlung keine weiteren Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Radfahlerin hatte;
- g) es sich bei dem beschlagnahmten Mobiltelefon um das ausschließlich privat genutzte Zweithandy des Beschuldigten handelt.
- h) der Beschuldigte im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Pkw (Klasse B) ist;
- i) der Beschuldigte am 02.02.2024, rechtskräftig seit dem 10.02.2024, durch das Amtsgericht Lüneburg wegen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden ist (Az. 18 Ds 240 Js 320/21 (11/21); Datum der Tat: 10.10.2020; die Vollstreckung ist noch nicht erledigt).

9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Lüneburg sowie der Staatsanwaltschaft Lüneburg.